

§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung

(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.

(2) An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.

(4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekanntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Wird vom Gericht hierfür mit der Zustellung ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt, ist dieser zu nutzen. Andernfalls ist das elektronische Empfangsbekanntnis abweichend von Satz 4 als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.

IV 5, 6 mWv 1.1.2020 neu gefasst durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633); s Rn 19.

...

5) **Übermittlung (IV 2-6). Bei Zustellung nach I, II** kann das für eine wirksame Zustellung erforderl (s Rn 8) 19 EB in jeder der in den I-III bezeichneten Art und Weise übermittelt werden (IV 2), nicht nur auf dem Weg, auf dem das zugestellte Schriftstück übermittelt wurde. Wählt der Adressat elektron Übermittlung, ist eine qualifizierte elektron Signatur zwingend (s Rn 16), nicht jedoch die Form von IV 4. **Bei Zustellung nach III** ist die Übermittlung eines **elektron EB** erforderl, für das **IV 4 bis 6** besondere Anforderungen aufstellen. Das Gericht hat zu diesem Zweck grds einen **strukturierten Datensatz** (§ 5 I Nr 2 ERVV iVm Nr 2 ERVB 2019, BAnz AT 31.12.2018 B3) mit dem zuzustellenden Dokument zu übermitteln, der vom beA verarbeitet werden kann. Dadurch soll es dem Adressaten ermöglicht werden, durch einfaches Anklicken den Zugang zu bestätigen; ebenso soll bei Gericht der zurücklaufende Datensatz dem zugestellten Dokument automatisch zugeordnet werden können (BTDrs 17/13948, 34). Bei Übermittlung nach § 130a IV Nr 1 (De-Mail) steht die Abholbestätigung gem § 5 IX De-Mail-G dem elektron EB nicht gleich; sie lässt schon nicht erkennen, ob der Zustellungsadressat selbst oder ein berechtigter Bevollmächtigter (s Rn 16) die De-Mail abgeholt hat. Bei der De-Mail bedarf es daher **ebenso wie bei EGVP** einer besonderen Software zur Verarbeitung des elektron EB (Müller NZA 2019, 11, 14; Browseranwendung unter xjustiz.justiz.de). Unterbleibt insb aufgrund technischer Probleme die Übersendung des strukturierten Datensatzes durch das Gericht bei Zustellung nach III, kann das EB nach IV 6 formlos als elektron Dokument übersandt werden. Ein Zwang, eine vom Gericht zB im pdf-Format übermittelte Vorlage zu benutzen, besteht dabei nicht. Unzulässig bleibt die Übermittlung des EB per Post, Telefax usw.

...